

Kommentar des Blattes: „Praktisch heißt das, daß den letzten die Hunde beißen“.⁶

Konsequente Verwirklichung des Arbeitsrechts zur Festigung von Recht und Gesetzlichkeit

Fester Bestandteil der vom X. Parteitag der SED beschlossenen Politik im Interesse des Volkes und zur Sicherung des Friedens ist die weitere Festigung von Recht und Gesetzlichkeit. So konnte im Bericht des Bundesvorstandes an den 10. FDGB-Kongreß die Feststellung getroffen werden, daß auch unser AGB zur Grundlage der täglichen Arbeit in den Kombinat und Betrieben geworden ist und daß sich die Rechtssicherheit der Werktätigen seit seinem Inkrafttreten weiter erhöht hat.⁷

Wir stimmen aus der Sicht der Erfahrungen der Gerichte voll mit der Einschätzung der Gewerkschaften überein, daß die Mehrheit der Leiter in den Kombinat und Betrieben sich ihrer Verantwortung bei der Verwirklichung des AGB bewußt ist und ihr in hohem Maße gerecht wird. In der Rechtsprechung spiegeln sich jedoch zugleich auch die kritischen Feststellungen des Kongresses wider, daß manche Leiter und mitunter auch Gewerkschaftsfunktionäre über nur ungenügende Kenntnisse der einschlägigen Rechtsvorschriften verfügen. Wir lenken die Aufmerksamkeit der Gerichte in Auswertung des Kongresses darauf, die Mitbestimmung[^] und Mitwirkungsrechte der Werktätigen und ihrer Gewerkschaften (vgl. insbesondere §§ 22 ff. AGB) auch weiterhin zu gewährleisten bzw. durchsetzen zu helfen und das Verlangen der Gewerkschaften zu unterstützen, daß die rechtlichen Möglichkeiten im AGB zur Erhöhung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit (vgl. z. B. §§ 34, 71, 80, 81, 91, 201 ff. AGB) konsequent ausgeschöpft werden.⁸

Die richtige und überzeugende Anwendung des Arbeits- und Neuerrechts in den arbeitsrechtlichen Verfahren bzw. den Beratungen der Konfliktkommissionen, die Wahrung der materiellen und prozessualen Rechte der Werktätigen, trägt zur Entwicklung von Schöpferum, Initiativen und Leistungskraft sowie zur weiteren Ausgestaltung der Arbeits- und Lebensbedingungen bei. Dabei besitzt die Gewährleistung der durch die Verfassung (Art. 44, 45) und das AGB garantierten Rechte der Gewerkschaften entsprechend ihrer hohen gesellschaftlichen Verantwortung prinzipielle Bedeutung.

Unterstützung der gewerkschaftlichen Rechtsarbeit durch die Gerichte

Die Gerichte konzentrieren ihre Anstrengungen zur Vertiefung des Zusammenwirkens mit den Gewerkschaften vor allem auf die Sicherung der umfassenden Mitbestimmungsrechte der Gewerkschaften und auf die Unterstützung der gewerkschaftlichen Mitwirkung in geeigneten Arbeitsrechtsverfahren. Im Jahre 1981 haben in fast 85 Prozent aller bei den Kreisgerichten verhandelten arbeitsrechtlichen Verfahren Vertreter der Gewerkschaften mitgewirkt bzw. Prozeßvertretungen für Gewerkschaftsmitglieder übernommen (§ 301 AGB, § 5 ZPO). In Auswertung dieser generell guten Entwicklung werden die Gerichte darauf orientiert, die Gewerkschaften hierbei stärker inhaltlich zu unterstützen. Dazu gehört z. B., die Mitteilung des Verhandlungstermins an den FDGB-Kreisvorstand (§ 32 Abs. 3 ZPO) mit einer knappen inhaltlichen Information und ggf. auch mit Anregungen für die geeignete Form der gewerkschaftlichen Mitwirkung im Verfahren zu verbinden. Dabei sollte die Mitteilung über den Termin rechtzeitig erfolgen, um den gewerkschaftlichen Leitungen eine gute Vorbereitung zu ermöglichen.

Um ein koordiniertes Zusammenwirken des jeweiligen Kreisvorstandes des FDGB mit den Vorständen der Industriegewerkschaften und Gewerkschaften bzw. den betrieblichen Gewerkschaftsleitungen bei der Teilnahme am gerichtlichen Verfahren (in Form der Prozeßvertre-

tung oder Mitwirkung) zu ermöglichen, ist es weiter geboten, daß die Gerichte in den erforderlichen Fällen auch die betriebliche Gewerkschaftsleitung über den Arbeitsstreitfall und die ihm zugrunde liegenden Probleme unterrichten. Das ist mit der Empfehlung zu verbinden, in Abstimmung mit dem übergeordneten Vorstand oder der übergeordneten Leitung über die Teilnahme am gerichtlichen Verfahren zu entscheiden. Diese erst teilweise entwickelte Praxis hat die gewerkschaftlichen Aktivitäten in den arbeitsrechtlichen Verfahren vor allem in qualitativer Hinsicht gefördert. Das äußert sich z. B. darin, daß die mitwirkenden Vertreter von Gewerkschaftsleitungen einen kollektiv erarbeiteten Standpunkt vortragen und Hinweise für die Überwindung des Rechtsstreits geben.

Gewerkschaftliche Prozeßvertretungen werden vor allem dort mit hohem Niveau wahrgenommen, wo Prozeßvertretergruppen als Arbeitsgruppen der Rechtskommissionen bei den Kreisvorständen des FDGB tätig sind. Die Gerichte haben mit guten Ergebnissen die Kreisvorstände bei der Anleitung und Schulung der Prozeßvertretergruppen unterstützt und Erfahrungen vermittelt.⁹

Bei der Durchführung der arbeitsrechtlichen Verfahren sind die Hinweise der gewerkschaftlichen Leitungen bzw. der Prozeßvertreter auf Ursachen und Bedingungen von Rechtsverletzungen und -Streitigkeiten voll zu nutzen, um ggf. durch Gerichtskritiken, Empfehlungen und gezielte Verfahrensauswertungen zur Beseitigung der Ursachen und zu einer wirksamen Vorbeugung beizutragen (§ 2 Abs. 4 ZPO). An dieser Stelle sei auf das in § 5 Abs. 2 ZPO geregelte Recht der Vorstände und Leitungen der Gewerkschaften hingewiesen, eine Gerichtskritik sowie eine besondere Verfahrensauswertung durch das Gericht zu beantragen. Kritische Feststellungen aus den Verfahren sind zu nutzen, um die Verantwortung der betreffenden Leiter und die Aktivitäten der Arbeitskollektive für die volle Durchsetzung der Regelungen des AGB sowie von vorbildlicher Ordnung, Disziplin und Sicherheit zu unterstützen.

Eine besonders den Anforderungen der §§ 2 und 5 ZPO entsprechende qualifizierte Durchführung der arbeitsrechtlichen Verfahren sowie eine gründliche analytische Auswertung der Feststellungen aus diesen Verfahren, aus der Unterstützung der Konfliktkommissionen und aus der gerichtlichen Rechtsberatung und -erläuterung tragen wesentlich dazu bei, die regelmäßigen Berichterstattungen der Direktoren der Bezirks- und Kreisgerichte vor den Bezirks- und Kreisvorständen des FDGB gemäß § 5 Abs. 3 ZPO und § 301 Abs. 3 AGB noch besser für die Unterstützung der gewerkschaftlichen Rechtsarbeit zu nutzen. Diese wichtige Form der gemeinsamen Beratung über Aufgaben bei der Durchsetzung des AGB im Territorium dient u. a. dazu, gute Erfahrungen zu verallgemeinern und die Zusammenarbeit effektiver zu gestalten.

Die Unterstützung der Schulung von Gewerkschaftsfunktionären durch die Richter erhält verdiente Anerkennung. Dadurch und durch weitere Maßnahmen werden die Gewerkschaften wirkungsvoll dabei unterstützt, mit ihrer täglichen Rechtsarbeit in den Betrieben und bei ihrer Mitwirkung im gerichtlichen Verfahren konsequent für die Verwirklichung des sozialistischen Rechts einzutreten.

Hohe Anforderungen an die Arbeit der Konfliktkommissionen

Der 10. FDGB-Kongreß hat die Wirksamkeit der Arbeit der Konfliktkommissionen bei der Gewährleistung des sozialistischen Rechts und der Verwirklichung der sozialistischen Demokratie in der Rechtsprechung hoch gewürdigt.¹⁰ Im Jahre 1981 wurden fast 93 Prozent aller arbeitsrechtlichen Streitigkeiten von den Konfliktkommissionen im Ergebnis endgültig entschieden. Von den Gewerkschaften wird eingeschätzt, daß die Richter die Anleitung der Konfliktkommissionen und die Qualifizierung ihrer Mitglieder gut unterstützt haben. Das muß auch künftig so